

1 Promotionsordnung

- 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Semester 1 Küche/Produktion und Semester 2 Restauration
 - 1.3 Semester 3 Empfang/Administration
 - 1.4 Eintritt ins Semester 4 Betriebswirtschaft: Promotionsbedingungen
 - 1.5 Semester 4 Betriebswirtschaft
 - 1.6 Semester 5 Unternehmensführung
 - 1.7 Diplom
-

2 Notengebung

- 2.1 Semesterzeugnisse und Notengebung
- 2.2 Lernfeldnoten und Zeugnisnoten
- 2.3 Promotionsnote für den Eintritt ins Semester 4 (siehe Punkt 1.4)
- 2.4 Bewertungsrichtlinien

3 Prüfungsordnung

- 3.1 Prüfungsorganisation
 - 3.2 Teilnahme an den Prüfungen
 - 3.3 Hilfsmittel
 - 3.4 Nachprüfungen
 - 3.5 Semester-Abschlussprüfungen und Diplomprüfungen
 - 3.6 Prüfungsbetrug
 - 3.7 Einsicht in die schriftlichen Prüfungen
-

4 Rechtsmittel

5 Inkrafttreten

1 Promotionsordnung

Die Promotionsordnung regelt, unter welchen Bedingungen ein Semester als bestanden gilt und unter welchen Voraussetzungen der Bildungsgang HF jeweils fortgesetzt werden kann.

1.1 Allgemeines

- 1) Das Bestehen eines Semesters ist Voraussetzung für den Eintritt ins folgende Semester. Vorbehalten bleiben nachfolgende zusätzliche Bedingungen hinsichtlich Nachweis von Fachpraktika, Berufs- und Führungserfahrung sowie Sprachkenntnissen
- 2) Bei Nichtbestehen eines Semesters ist der Eintritt ins folgende Semester und damit die Fortsetzung des Bildungsgangs HF nicht möglich. Nicht bestandene Semester können im Regelfall nicht wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schuldirektion.
- 3) Wer das Semester 5 bestanden hat, erhält das Diplom HF.

1.2 Semester 1 Küche/Produktion und Semester 2 Restauration

- 1) Das Semester 1 und das Semester 2 hat bestanden, wer in den Semesterzeugnissen jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht.
- 2) Die Fachpraktika müssen im Anschluss an das entsprechende Semester und vor dem Eintritt ins folgende Semester absolviert und bestanden sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Fachpraktikums sind in der Praktikumsordnung festgehalten.

1.3 Semester 3 Empfang/Administration

- 1) Das Semester 3 hat bestanden, wer im Semesterzeugnis die Zeugnisnote von mindestens 4.0 erreicht und jedes Lernfeld mit mindestens der Note 4.0 abschliesst.
- 2) Erreicht der/die Studierende einen Notendurchschnitt von 4.0, schliesst aber in einem oder maximal zwei Lernfeldern mit einer ungenügenden Note ab, besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachprüfung in diesen Lernfeldern zu absolvieren.
- 3) Das Fachpraktikum muss im Anschluss an das Semester 3 und vor dem Eintritt in das Semester 4 absolviert und bestanden sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Fachpraktikums sind in der Praktikumsordnung festgehalten.
- 4) Für die Berechnung der Promotionsnote gem. Ziff. 1.4 zwecks Eintritt ins Semester 4 ist die Zeugnisnote des Semesters 3 ohne Berücksichtigung der Ergebnisse allfälliger Nachprüfungen relevant.

1.4 Eintritt ins Semester 4 Betriebswirtschaft: Promotionsbedingungen

Für den Eintritt ins Semester 4 und damit für die Fortsetzung des Bildungsgangs HF müssen folgende Promotionsbedingungen erfüllt sein:

- ♣ Jedes bisher absolvierte Semester muss bestanden sein.
- ♣ Die Fachpraktika Küche/Produktion, Restauration und Empfang/Administration müssen absolviert und bestanden sein.
- ♣ Die Promotionsnote von 4.5, welche sich aus dem Durchschnitt der Zeugnisnoten der absolvierten Semester 1–3 errechnet, muss erreicht sein.
- ♣ Die Berechnung der Promotionsnote ist unter Ziff. 2.3 geregelt.
- ♣ Der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache neben Englisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens muss mittels eines anerkannten Zertifikats bis 3 Monate vor Semesterbeginn erbracht sein. Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch oder Englisch, welche die Grundschule in ihrer Muttersprache absolviert haben, sind vom Nachweis einer zweiten Fremdsprache befreit.

1.5 Semester 4 Betriebswirtschaft

- 1) Das Semester 4 hat bestanden, wer im Semesterzeugnis die Zeugnisnote von mindestens 4.0 erreicht und jedes Lernfeld mit mindestens der Note 4.0 abschliesst.
- 2) Erreicht der/die Studierende einen Notendurchschnitt von 4.0, schliesst aber in einem oder maximal zwei Lernfeldern mit einer ungenügenden Note ab, besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachprüfung in diesen Lernfeldern zu absolvieren.

1.6 Semester 5 Unternehmensführung

- 1) Vor dem Eintritt in das Semester 5 muss der/die Studierende mit Arbeitszeugnissen mindestens 24 Monate gastgewerbliche Berufserfahrung nachweisen, davon sechs Monate Führungserfahrung in Hotellerie, Restauration, Hospitality Management, Gemeinschaftsgastronomie oder Catering. Berufslehren in Hotellerie und Gastronomie und Fachpraktika werden als Berufserfahrung vollumfänglich angerechnet.
- 2) Über die Anerkennung von anderen beruflichen Tätigkeiten als gastgewerbliche Berufs- und Führungserfahrung entscheidet die Schuldirektion.
- 3) Das Semester 5 hat bestanden, wer im Semesterzeugnis die Zeugnisnote von mindestens 4.0 erreicht und jedes Lernfeld mit mindestens der Note 4.0 abschliesst.
- 4) Erreicht der/die Studierende einen Notendurchschnitt von 4.0, schliesst aber in einem oder maximal zwei Lernfeldern mit einer ungenügenden Note ab, besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachprüfung in diesen Lernfeldern zu absolvieren.

-
- 5) Das Semester 5 kann einmalig wiederholt werden, wobei kein Anspruch auf Subventionsbeiträge der Kantone besteht.
-

1.7 Diplom

- 1) Wer das Semester 5 bestanden hat, erhält das Diplom. Das Diplom berechtigt, den eidgenössisch anerkannten und geschützten Titel «dipl. Hôtelier-Restaurateur HF» bzw. «dipl. Hôtelière-Restauratrice HF» zu führen.
- 2) Sind im Semester 5 Nachprüfungen zu absolvieren, erhält der/die Studierende das Diplom erst nach den bestandenen Nachprüfungen.
-

2 Notengebung

2.1 Semesterzeugnisse und Notengebung

- 1) Die Leistungen während der Semester und bei den Semester-Abschlussprüfungen bzw. den Diplomprüfungen werden in Noten ausgedrückt und in den Semesterzeugnissen festgehalten.
- 2) Die Noten werden auf eine Dezimalstelle gerechnet und so in den Semesterzeugnissen als Lernfeldnoten und als Zeugnisnote aufgeführt.
- 3) Das Semesterzeugnis wird den Studierenden bei Semesterende ausgehändigt.
-

2.2 Lernfeldnoten und Zeugnisnoten

- 1) Die Lernfeldnote, die im Semesterzeugnis für jedes Lernfeld aufgeführt ist, wird wie folgt ermittelt:
- ▀ Der Durchschnitt aus den Noten der Zwischenprüfungen, aus den Noten für die Leistungen in Projekt- und Gruppenarbeiten und aus den Noten für den praktischen Arbeitseinsatz im Restaurantbetrieb zählt zur Hälfte.
 - ▀ Die andere Hälfte ist die Note der Abschlussprüfung. In Lernfeldern, in denen eine mündliche und eine schriftliche Abschlussprüfung absolviert wird, wird der Durchschnitt aus diesen Prüfungen als Note in der Abschlussprüfung eingesetzt.
- 2) Die Zeugnisnote ist der Durchschnitt aller Lernfeldnoten eines Semesters.
-

2.3 Promotionsnote für den Eintritt ins Semester 4 (siehe Punkt 1.4)

- 1) Für den Eintritt ins Semester 4 muss die Promotionsnote mindestens 4.5 betragen.
- 2) Die Promotionsnote wird wie folgt ermittelt:
- ▀ Der/die Studierende hat die Semester 1, 2 und 3 absolviert (keine Dispensation):
Promotionsnote = Summe der Zeugnisnoten der Semester 1, 2 und 3 geteilt durch 3.
-

- ▀ Der/die Studierende war vom Semester 3 dispensiert; er/sie hat die Semester 1 und 2 absolviert:
Promotionsnote = Summe der Zeugnisnoten des Semesters 1 und des Semesters 2 geteilt durch 2.
 - ▀ Der/die Studierende war entweder vom Semester 1 oder vom Semester 2 dispensiert; er/sie hat entweder das Semester 1 oder das Semester 2 und das Semester 3 absolviert:
Promotionsnote = Summe der Zeugnisnote des Semesters 1 oder 2 plus der doppelten Zeugnisnote des Semesters 3 geteilt durch 3.
-

2.4 Bewertungsrichtlinien

Die Noten entsprechen folgender Bewertung:

6.0 ausgezeichnet

Die erbrachte Leistung ist hervorragend, vollständig und fehlerfrei.

5.5 sehr gut

Die erbrachte Leistung liegt weit über dem Durchschnitt.

5.0 gut

Die erbrachte Leistung ist gut; sie weist keine wesentlichen Mängel auf.

4.5 befriedigend

Die erbrachte Leistung ist durchschnittlich, jedoch brauchbar; sie weist Fehler und Mängel auf.

4.0 genügend

Die erbrachte Leistung entspricht noch den Mindestanforderungen.

3.9 ungenügend

Die erbrachte Leistung entspricht nicht mehr den Mindestanforderungen.

3.0 schwach

Die erbrachte Leistung weist grobe Fehler und schwerwiegende Mängel auf.

2.0 sehr schwach

Die erbrachte Leistung ist sehr schwach.

1.0 wertlos

Die erbrachte Leistung ist wertlos.

3 Prüfungsordnung

3.1 Prüfungsorganisation

- 1) Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegt der Schuldirektion.
- 2) Sie bestimmt die prüfenden Dozierenden und Lernfeldexpertinnen/Lernfeldexperten.
- 3) Mündliche Prüfungen werden generell im Beisein einer/eines zweiten Lernfeldexpertin/Lernfeldexperten durchgeführt. Es wird ein Prüfungsprotokoll geführt.
-

3.2 Teilnahme an den Prüfungen

- 1) Die Teilnahme an den Zwischenprüfungen ebenso wie an den Semester-Abschlussprüfungen und an den Diplomprüfungen ist obligatorisch.
- 2) Studierende, die aus zwingenden Gründen von Prüfungen bzw. von Teilen davon fernbleiben werden, haben dies wenn immer möglich im Voraus der Schuldirektion mitzuteilen.
- 3) Als zwingend gelten Gründe, welche die Studierenden ohne eigenes Verschulden an der Prüfungsteilnahme hindern, wie Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die zwingenden Gründe sind zu belegen; bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizubringen.
- 4) Für versäumte Prüfungen ordnet die Schuldirektion Nachhol-Prüfungstermine an. Die Nachholprüfungen sind für den zusätzlichen Aufwand kostenpflichtig.
- 5) Werden wegen unentschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, werden diese im Regelfall mit der Note 1.0 bewertet und können nicht nachgeholt werden. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen die Direktion vom Regelfall abweichen.

3.3 Hilfsmittel

- 1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Studierenden von den zuständigen Dozierenden oder Expertinnen/Experten vor der Prüfung bekannt gegeben.
- 2) Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt als Prüfungsbetrug.

3.4 Nachprüfungen

- 1) Soweit es diese Promotions- und Prüfungsordnung vorsieht, hat der/die Studierende die Möglichkeit, in einzelnen Lernfeldern eine Nachprüfung zu absolvieren.
- 2) Das Bestehen dieser Nachprüfung(en) mit je einer Note von mindestens 4.0 ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Bildungsgangs HF.
- 3) Der Nachprüfungstermin wird von der Schuldirektion festgelegt. Die Nachprüfung findet frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach Semesterende statt.

3.5 Semester-Abschlussprüfungen und Diplomprüfungen

Die Semester-Abschlussprüfungen bzw. die Diplomprüfungen bestehen aus

- Semester 1: schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen.
- Semester 2: schriftliche und praktische Prüfungen.
- Semester 3: eine schriftliche Prüfung pro Lernfeld; eine mündliche Prüfung im Lernfeld Englisch.
- Semester 4: eine schriftliche Prüfung pro Lernfeld; eine mündliche Prüfung im Lernfeld Englisch.

-
- Semester 5: eine schriftliche Diplomprüfung pro Lernfeld, eine mündliche Prüfung im gewählten Vertiefungslernfeld sowie eine Diplomarbeit. Die Diplomarbeiten bilden den Abschluss der Ausbildung zum dipl. Hôtelier-Restaurateur HF. Gruppen, bestehend aus 8–9 Studierenden, erarbeiten während 2–3 Wochen für Auftraggeber aus der Arbeitswelt praxisorientierte, betriebswirtschaftlich sinnvolle und nachhaltige Business-Pläne mit den Schwerpunkten Unternehmenspolitik, Marketing-, Finanz- und Personalmanagement.

3.6 Prüfungsbetrug

- 1) Unredliches Verhalten, Betrugsversuch oder Betrug bei Prüfungen ziehen die Wegweisung von der Prüfung und die Bewertung mit der Note 1.0 nach sich. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- 2) In schwerwiegenden Fällen, bei wiederholtem Betrugsversuch oder Betrug sowie bei Betrug bei den Diplomprüfungen kann die Schuldirektion den sofortigen Ausschluss aus der Schule verfügen.

3.7 Einsicht in die schriftlichen Prüfungen

- 1) Zwischenprüfungen während des Semesters dienen der Lernkontrolle; die Ergebnisse und Mängel werden von der Dozentin/vom Dozenten in der Klasse mit den Studierenden besprochen, ausnahmsweise auch individuell.
- 2) Bei den Semester-Abschlussprüfungen und den Diplomprüfungen wird innert 10 Tagen Einsicht in die Prüfungen auf Gesuch hin gewährt.

4 Rechtsmittel

Gegen Entscheide gemäss dieser Promotions- und Prüfungsordnung kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

5 Inkrafttreten

Die vorliegende Promotions- und Prüfungsordnung ist vom Stiftungsrat am 19. Mai 2016 beschlossen worden. Sie tritt am 22. August 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Promotions- und Prüfungsordnung vom März 2012 und seither erfolgte Änderungen.

Luzern, 19. Mai 2016

Schweizerische Hotelfachschule Luzern SHL

Urs Masshardt
Präsident des Stiftungsrates

Christa Augsburg
Direktion

SHL, Adligenswilerstrasse 22, CH-6006 Luzern
Telefon: +41 (0)41 417 33 33, Fax: +41 (0)41 417 33 34, info@shl.ch, www.shl.ch
